

ALLGEMEINE PREISE FÜR DIE VERSORGUNG MIT ERDGAS AUS DEM NIEDERDRUCKNETZ IM RAHMEN DER GRUNDVERSORGUNG GEMÄß § 36 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

– gültig ab 01. Januar 2024 –

Die Stadtwerke Witten GmbH bietet Erdgas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen im Rahmen der jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) an.

| Allgemeiner Tarif – einheitlich für Haushalt, Gewerbe und sonstigen Bedarf – | Grundpreis €/Jahr | | Arbeitspreis in ct/kWh | |
|--|-------------------|-------------|------------------------|-------------|
| | Nettopreis | Bruttopreis | Nettopreis | Bruttopreis |
| Kleinverbrauchstarif G1 von 0 – 4.600 kWh/Jahr | 36,81 | 39,39 | 13,09 | 14,01 |
| Grundpreistarif G2 von 4.601 – 8.893 kWh/Jahr | 85,90 | 91,91 | 12,01 | 12,85 |
| Grundpreistarif G3 von 8.894 – 11.549 kWh/Jahr | 127,00 | 135,89 | 11,54 | 12,35 |
| Grundpreistarif G4 von 11.550 – 44.620 kWh/Jahr | 168,73 | 180,54 | 11,20 | 11,98 |
| Grenzpreis ab 44.621 kWh/Jahr | Mindestpreis | | 11,57 | 12,38 |

Der Mindestpreis wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis berechnet, wenn der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Mindestpreis unterschreitet.

| Bei einer Zählergröße über G6 und für jeden weiteren vom Kunden zusätzlich gewünschten Zähler zahlt der Kunde zusätzlich zum Grundpreis | Arbeitspreis €/Jahr | |
|--|---------------------|-------------|
| | Nettopreis | Bruttopreis |
| für eine Zählergröße bis zu G16 | 30,68 | 32,83 |
| für eine Zählergröße bis zu G25 | 61,36 | 65,66 |

Bei größeren Zählern werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Das Gasentgelt nach den o. g. Preisen enthält eine Konzessionsabgabe, die an die Stadt Witten abgeführt wird. Sie beträgt bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser 0,61 ct/kWh, bei sonstigen Lieferungen Gas 0,27 ct/kWh. In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 7 % enthalten. Das Gasentgelt beinhaltet die Erdgassteuer von 0,55 ct/kWh, die aktuell gültige Umlage für das Brennstoffemissionshandelsgesetz und die Umlage nach § 35 e EnWG.

Art der Versorgung

- Grundlage für die Abrechnung ist die „Kilowattstunde (kWh)“ bezogen auf den Brennwert.
- Eine Kilowattstunde Gas entspricht bezüglich des nutzbaren Wärmeinhaltes nicht einer Kilowattstunde Strom. Das ist dadurch bedingt, dass beim Gas zwischen dem Brennwert (oberer Heizwert) und dem Heizwert (unterer Heizwert) unterschieden wird und die Wärmeerzeugungsanlagen mit unterschiedlichem Wirkungsgrad arbeiten, so dass für gleiche nutzbare Wärmemengen bei Einsatz von Gas mehr Kilowattstunden benötigt werden, als beim Einsatz von Strom (bei dem derzeitigen Stand der Gerätetechnik etwa das 1,35-fache).
- Die Verbrauchsmenge in Kilowattstunden wird durch Multiplikation der am Zähler abgelesenen Betriebskubikmeter mit einem Faktor ermittelt, der unter Berücksichtigung der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases von den Stadtwerken Witten GmbH festgelegt wird.